

RS Vwgh 2004/7/7 2001/13/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299;
BAO §93 Abs3 lit a;
VwGG §28 Abs1 Z4;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/13/0053 E 7. Juli 2004 RS 2

Stammrechtssatz

Wird ein Bescheid des Finanzamtes aus mehreren Gründen von der Oberbehörde gemäß § 299 BAO aufgehoben, so entspricht ein Aufhebungsbescheid dem Gesetz, wenn er sich nur in einem Aufhebungsgrund als zutreffend erweist. Mangels Bindungswirkung der Begründung des Aufhebungsbescheides ist nämlich nicht zu erkennen, in welchem subjektiv-öffentlichen Recht eine beschwerdeführende Partei dadurch verletzt wäre, wenn tatsächlich nur einer von mehreren von der belangten Behörde herangezogenen Aufhebungstatbeständen erfüllt wäre (Hinweis E 25. Februar 2004, 99/13/0147).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130029.X01

Im RIS seit

03.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>